

**Erste Änderungsordnung für die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach
Englisch im Rahmen des Bachelor KiJu
(Fassung für Studierende, die das Studium vor dem WS 07/08 begonnen haben)
vom 21.02.2008 vom 14.12.2009**

Artikel I

Die Fächerspezifischen Bestimmungen für das Fach Englisch im Rahmen des Bachelor KiJu vom 21.02.2008 werden folgendermaßen geändert:

Punkt IX. wird in den Vorspann eingefügt und erhält folgende Fassung:

VIII. Prüfungsrelevante Leistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 % der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 % die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet. Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note:

- „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,

- „gut“, wenn er mindestens 50 aber weniger als 75 Prozent,

- „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,

- „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

Für Prüfungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die genannten Bedingungen analog.

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen (AB Uni) in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium ab dem WS 07/08 aufgenommen haben.

Ausgefertigt aufgrund des im Rahmen seiner Eilentscheidungskompetenz für den Fachbereichsrat gefasstem Beschlusses des Dekans des Fachbereichs 09 –Philologie- vom 18.11.2009

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen-Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 9 1/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 14.12.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles